



9. August 2016

---

11.3925 Motion Hess

## **Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern**

Bericht über das Ergebnis des  
Vernehmlassungsverfahrens

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorentwurf</b>	<b>4</b>
3.1	Gesamtbewertung der Zielsetzung	4
3.2	Weitere, im Vorentwurf nicht angesprochene Punkte	4
3.3	Redaktionelle und gesetzestechnische Bemerkungen	5
<b>4</b>	<b>Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen</b>	<b>5</b>
4.1	Art. 43 Ziff. 1 und 1 <sup>bis</sup> SchKG	5
4.1.1	Grundsätzlich	5
4.1.2	Hauptkritikpunkte	5
4.1.3	Vorschläge	6
4.2	Art. 169 SchKG	6
4.2.1	Grundsätzliches	6
4.2.2	Haftung des Schuldners mit Vorschusspflicht des Gläubigers (Abs. 1)	6
4.2.3	Solidarhaftung der Organe für den Ausfall der Konkurskosten (Abs. 2)	7
4.3	Art. 230 Abs. 2 SchKG	8
<b>5</b>	<b>Alternative Vorschläge</b>	<b>8</b>
5.1	Revisionen im Strafrecht	9
5.2	"Handelsregistersperre"	9
5.3	Verschärfung der Durchsetzung des geltenden Rechts (Anzeigepflichten)	9
5.4	Verbesserung des Informationszugangs (Personendaten im Handelsregister)	10
5.5	Klagemöglichkeiten ausserhalb des Konkursverfahrens	10
5.6	Weitere Anmerkungen und Vorschläge	10
<b>6</b>	<b>Einsichtnahme</b>	<b>11</b>
	<b>Anhang</b>	<b>12</b>

## Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs wurde in der Vernehmlassung kontrovers aufgenommen. Die Zielsetzung der Vorlage, missbräuchliche Konkurse zu verhindern, wird generell begrüsst. Viele der vorgeschlagenen Massnahmen werden aber als ungenügend, untauglich oder gar schädlich (zumindest ausserhalb des Missbrauchskontextes) beurteilt.

Der Vorschlag, die Haftung für die Konkurskosten neu dem Schuldner aufzuerlegen, zugleich aber die Vorschusspflicht beim Gläubiger zu belassen, wird überwiegend begrüsst. Die Solidarhaftung der Mitglieder des obersten Organes einer konkursiten Firma für den Konkurskostenausfall des Gläubigers stösst demgegenüber auf starke Kritik, allerdings auch auf unterstützende Stimmen. Stark kritisiert wird, vor allem von betroffenen Städten und Gemeinden, die geplante Streichung von Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende setzen ihre Hoffnungen auf Alternativen. Zum einem würde die im Rahmen einer anderen Vorlage in Aussicht gestellte Verbesserung der Information über "Konkursreiter" begrüsst.<sup>1</sup> Zum anderen wird die Ansicht geäussert, angesichts beschränkter Möglichkeiten im Rahmen des Verfahrensrechts müssten als ultima ratio auch Anpassungen im Strafrecht ins Auge gefasst werden.

## 1 Allgemeines

Am 5. Dezember 2011 (Ständerat) und am 28. Februar 2012 (Nationalrat) haben die Räte die Motion 11.3925 (Hans Hess) angenommen. Darin wird der Bundesrat beauftragt, "die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen". Der in der Folge erarbeitete Vorentwurf (samt Bericht) zu einer Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)<sup>2</sup> zur Verhinderung des Missbrauchs des Konkursverfahrens enthält verschiedene Anpassungsvorschläge im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Diese sind primär darauf ausgerichtet, faktische und rechtliche Hürden, welche geschädigte Gläubiger bei der Rechtsdurchsetzung gegen einen konkursiten Schuldner vorfinden, zu beseitigen oder zu senken. Die Vorlage basiert auf folgenden zwei Kernelementen:

- Öffentlich-rechtlichen Gläubigern (Steuerverwaltungen, Sozialversicherungen) soll erlaubt werden, einen Konkursantrag zu stellen. Nach geltendem Recht ist ihnen dies verwehrt (Art. 43 Abs. 1 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG), wodurch andere Gläubiger den Konkursantrag stellen und das damit einhergehende Kostenrisiko tragen müssen.
- Die Mitglieder des obersten Verwaltungsorgans einer konkursiten Gesellschaft sollen grundsätzlich für die ungedeckten Kosten eines Konkursverfahrens haften, und zwar persönlich und solidarisch. Weiterhin soll aber der Antragsstellende Gläubiger vorschusspflichtig bleiben. Ihm soll für einen allfälligen Ausfall ein Regressrecht zustehen.

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 22. April 2015 eröffnet und dauerte bis zum 14. August 2015. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft sowie weitere interessierte Organisationen.

<sup>1</sup> Gemeint ist konkret die Vorlage zur Modernisierung des Handelsregisterrechts (BBI 2015 3617). Mit der dort vorgesehenen Einführung eines Personenidentifikators wäre es künftig möglich, die "Konkurshistorie" einer im Handelsregister eingetragenen Person sichtbar zu machen.

<sup>2</sup> SR 281.

Stellung genommen haben 26 Kantone, 4 politische Parteien und 36 Organisationen und weitere Teilnehmende. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben das Bundesverwaltungsgericht, der Schweizerische Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen, die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren, Schuldenberatung Schweiz, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Verband der Immobilienwirtschaft.

## 2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Siehe Anhang (S. 12 ff.).

## 3 Grundsätzliche Bemerkungen zum Vorentwurf

### 3.1 Gesamtbewertung der Zielsetzung

Die allgemeine Zielsetzung der Vorlage wird praktisch von allen Vernehmlassungsteilnehmern unterstützt.

Auch bezüglich der in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen äussern sich die *Mehrheit der Kantone*<sup>3</sup>, die SP und die CVP sowie zahlreiche Verbände und weitere Vernehmlassungsteilnehmende (SGB, SBV, KMU-Forum, HEV, FER, AAB, SUISA, SGAS, SGV, Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich) *grundsätzlich positiv*. Durchwegs ist diese positive Grundeinstellung allerdings mit der Skepsis verbunden, ob die vorgeschlagenen Massnahmen wirklich eine nachhaltige Wirkung entfalten können ("in die richtige Richtung, *aber wohl nicht ausreichend*").

Einige Kantone<sup>4</sup>, FDP und SVP, die UNIL sowie, seitens der Verbände der Baumeisterverband, centre patronal und fPv stehen den Vorschlägen *grundsätzlich skeptisch* gegenüber. Einzelne (insb. AG, BE, BL und der Baumeisterverband) warnen vor dem Systembruch, den die (auch punktuelle) Abkehr von der Haftungsbeschränkung eines Unternehmers durch eine Kapitalgesellschaft mit sich bringe. In gesamtwirtschaftlicher Hinsicht überwiegen die Vorteile des bestehenden Systems gegenüber den seltenen Missbrauchsfällen. Verschiedentlich (BE, SVP, FDP, Baumeisterverband) wird darauf hingewiesen, dass die grosse Mehrheit der Konkurse nicht missbräuchlich erfolge. UNIL, fPv und Baumeisterverband bezweifeln (UNIL anhand eigener empirischer Abklärungen) den Regelungsbedarf, da missbräuchliche Fälle einen sehr geringen Anteil an den über 10'000 Konkursfällen/Jahr darstellten. BE kommt zu einem ähnlichen Befund. Economiesuisse und fPv sehen generell im geltenden System keine Mängel von systemischem Umfang und betrachten zudem die vorgeschlagenen Anpassungen als keineswegs "punktuell" und im Lichte des Problemumfangs für unverhältnismässig (ausdrücklich fPv). Demgegenüber weist der SGB auf ein systematisch missbräuchliches Vorgehen im Baugewerbe hin.<sup>5</sup>

### 3.2 Weitere, im Vorentwurf nicht angesprochene Punkte

– Vgl. Ziff. 5 (S. 9 ff.).

---

<sup>3</sup> AG, AI, AR, BS, GE, GL, GR, NE, SH, SO, TG, UR, VD, VS.

<sup>4</sup> BE, BL, FR, LU, SG, ZH.

<sup>5</sup> AssCSR und FVE verweisen auf das Gutachten zu diesem Thema von David Equey, *Insolvabilité organisée et « serial failers » – Quelles solutions en droit suisse ?*, in: Jusletter 22. Dezember 2014.

### 3.3 Redaktionelle und gesetzestechnische Bemerkungen

Einzelne Teilnehmer haben redaktionelle und gesetzestechnische Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

## 4 Stellungnahmen zu den einzelnen Vorschlägen

### 4.1 Art. 43 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG

#### 4.1.1 Grundsätzlich

Die *Hälfte der Kantone*<sup>6</sup>, die SVP und die *Mehrheit der Verbände* (AHVCH, Baumeisterverband, chgemeinden, centre patronal, Creditreform, economiesuisse, fPv, KSFD, SGV, Städtische Steuerkonferenz, VGBZ, VSI) sowie weitere Teilnehmende (Lausanne, Duc Jean-Jacques) *lehnen* die Vorschläge zu Art. 43 Ziff. 1 und 1<sup>bis</sup> SchKG *ab*.

Sieben Kantone<sup>7</sup>, die SP sowie die SUVA, SGB, KV, UNI NE und VSE begrüessen hingegen die Vorschläge. Laut KBKS halten sich die Vor- und Nachteile die Waage.

Zahlreiche Stellungnahmen (positive wie kritische) schlagen Alternativen vor (Ziff. 4.1.3 und Ziff. 5).

#### 4.1.2 Hauptkritikpunkte

In zahlreichen Stellungnahmen wird die Ansicht geäussert, die Pfändung sei für den Gläubiger vorteilhafter als der Konkurs (BE, GR, NW, SG, SO, SZ, VS, ZH, UNIL, SGV, Lausanne, Duc Jean-Jacques, Städtische Steuerkonferenz, KSFD), weshalb die Anpassung abzulehnen sei.

Ebenso zahlreiche Stellungnahmen befürchten, dass die Neuerung zu mehr Kosten für die Konkursämter sowie für die Gläubiger und zu einer längeren Verfahrensdauer führen könnte (AG, BE, FR, JU, TG, SG, SO, VS, SZ, TI, chgemeinden, KSFD, UNIL, Lausanne, Städtische Steuerkonferenz, Duc Jean-Jacques), dies auch bei kleinen Beträgen. Die AHVCH und die Städtische Steuerkonferenz befürchten eine "Explosion" (Erhöhung um den Faktor 10) der Konkursverfahren. Lausanne beziffert die Kosten einer Umstellung von Pfändungs- auf Konkursverfahren auf über 1 Mio CHF.

Einige Stellungnahmen üben grundsätzliche Kritik: Der Staat solle Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entfaltung schaffen, nicht Unternehmen in den Konkurs treiben (AI, JU, TI, centre patronal, economiesuisse, fPv, SGV, UNIL).

Gemäss vieler dieser kritischen Stimmen (AI, BE, SO, ZH, UNIL, Baumeisterverband, chgemeinden, centre patronal, economiesuisse, SGV, VGBZ) bietet bereits der geltende Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG ein taugliches Mittel, um gegen renitente Schuldner eine Konkursöffnung zu erlangen (zu möglichen Anpassungen vgl. nachfolgend Ziff. 4.1.3).

AI, ZH und der VGBZ erinnern daran, dass auch der Konkurs mangels Aktiven eingestellt werden kann, wodurch das Missbrauchspotenzial nicht behoben wird.

Die KSFD befürchtet schliesslich, dass mit der Möglichkeit, dass öffentlich-rechtliche Gläubiger den Konkurs beantragen können, die Bereitschaft privater Gläubiger, ein Begehren zu stellen, sinken könnte.

---

<sup>6</sup> AI, BE, FR, GR, JU, LU, NW, SG, SO, SZ, TI, VS, ZH.

<sup>7</sup> AG, GE, TG, NE, OW, UR, ZG.

### 4.1.3 Vorschläge

Mehrere Stellungnahmen verbinden ihre jeweils positive oder kritische Stellungnahme mit dem Vorschlag, dass den öffentlich-rechtlichen Gläubigern ein Wahlrecht gewährt wird bezüglich der Art der Fortsetzung der Betreibung (VD und SG, KBKS, FER, KSFD, KSZ und Städtische Steuerkonferenz). Gemäss VGBZ bestehe im Ausland generell ein solches Wahlrecht.

Unter den Stellungnahmen, die auf die bestehende Möglichkeit zur sofortigen Konkurseröffnung nach Art. 190 SchKG hinweisen (vgl. oben Ziff. 4.1.2), finden sich zahlreiche, die sich eine Präzisierung in Art. 190 SchKG wünschen (BE, LU, SG, SZ, TI und AHVCH mit einem Vorschlag, centre patronal mit mehreren Vorschlägen). Vorgeschlagen wird meist eine Präzisierung dahingehend, dass etwa der Besitz eines Pfändungsverlustscheins dem Art. 43 SchKG unterstehenden Gläubiger automatisch das Recht zur sofortigen Konkurseröffnung nach Art. 190 SchKG gewährt. In diesem Sinne auch die UNI NE, welche die Möglichkeit der Konkursbetreibung erst eröffnen möchte, wenn sich Zahlungsausstände häufen.

SZ schlägt eine Anpassung von Art. 154 Abs. 3 Satz 2 HRegV vor, wonach dem Staat analog zum amtlichen Verfahren keine Vorschüsse oder Kosten auferlegt werden.

Das Konkursamt Aarau kritisiert – unabhängig von der Beurteilung der Vorschläge – die teilweise bestehende Praxis, wonach juristischen Personen Kompetenzgut überlassen wird.

## 4.2 Art. 169 SchKG

### 4.2.1 Grundsätzliches

Die *Mehrheit der Kantone*<sup>8</sup>, die SP sowie eine *Mehrheit der Verbände* und übrigen Teilnehmenden (AAB, AHVCH, centre patronal, FVE, HEV, KV, KMU-Forum, UNIL, SBV, SGV, SIVG, SUVA, Städtische Steuerkonferenz, VSE) *begrüssen* die vorgeschlagene Revision von Art. 169 SchKG (VSI & Creditreform plädieren für weitergehende Massnahmen).

Viele dieser positiven Stimmen geben jedoch auch zu bedenken, dass die vorgeschlagene Massnahme zwar ein erster Schritt, aber wohl nicht ausreichend sei, um das Problem zu lösen. Dies namentlich aufgrund der verbleibenden Hürden und der zahlreichen Fälle, wo auch die nach diesem Vorschlag nun belangbaren Privatpersonen insolvent sein werden.

Grundsätzlich *skeptisch* äusserten sich BE, die SVP und zahlreiche Verbände (Baumeisterverband, economiesuisse, FED, fPv, KBKS, SGV, SIFG, VGBZ) sowie weitere Teilnehmende (Bezirksgericht Bremgarten, Lausanne, UNI NE, Duc Jean-Jacques).

Weiter ist im Einzelnen zwischen der vorgeschlagenen Anpassung von Abs. 1, die breite Unterstützung findet, und der Anpassung von Abs. 2, die grössere Skepsis und fundamentale Bedenken aufwirft, zu unterscheiden.

### 4.2.2 Haftung des Schuldners mit Vorschusspflicht des Gläubigers (Abs. 1)

Wie schon oben (Ziff. 4.2.1) dargelegt, wird der Vorschlag, die Haftung des Gläubigers aufzuheben, die Vorschusspflicht jedoch zu belassen, mehrheitlich begrüsst. OW begrüsst die Massnahme insbesondere im Hinblick auf Art. 731b OR.

Die KBKS betont allerdings, dass sich damit grundsätzlich nichts ändere, da schon heute die vorhandene Deckung vorrangig für die Konkurskosten verwendet würde.

---

<sup>8</sup> AI, AG, JU, NE, NW, OW, TI, TG, VD, SO, SG, SZ, UR, VS, ZG, ZH.

NE und das Bezirksgericht Bremgarten bevorzugen den klareren Wortlaut von Art. 68 SchKG, auch der SBV möchte die "kann"-Bestimmung durch eine Pflicht ersetzen.

Creditreform, HEV und VSI möchten hingegen weiter gehen als der Vorschlag und die Vorschusspflicht ganz entfallen lassen: es blieben dem Gläubiger auch so genügend Kosten und Hürden, ein "Überrennen" der Ämter sei nicht zu befürchten. Zudem gehöre die Justizgewährung zu den staatlichen Aufgaben. SP, CGAS, SGB und KV möchten die Kostenvorschusspflicht *für Arbeitnehmer* entfallen lassen (v.a. vor dem Hintergrund der Schadenminderungspflicht).

Das Bezirksgericht Bremgarten äussert sich detailliert zu den Vorschlägen. Es gibt zum einen zu bedenken, dass das Konkursbegehren bei juristischen Personen stets von einem Gläubiger zu stellen ist (ansonsten gilt Art. 192 SchKG), was eine Kürzung des Wortlauts erlaube (Gläubiger statt Partei). Weiter schlägt es vor, dass es weiterhin möglich sein sollte, die Kosten formal jemandem aufzuerlegen, etwa wenn ein Konkursbegehren zu Unrecht gestellt wurde. In letzterem Sinne schlagen auch die UNIL und das centre patronal vor, ausnahmsweise die Kosten dem Gläubiger aufzuerlegen.

#### 4.2.3 Solidarhaftung der Organe für den Ausfall der Konkurskosten (Abs. 2)

Die vorgeschlagene *Solidarhaftung* der Organe für einen allfälligen Ausfall der Konkurskosten wird äussert *kontrovers* aufgenommen.

BE, der Baumeisterverband, chgemeinden, centre patronal, economiesuisse, FER, fPv und die SIVG kritisieren die faktische Pönalisierung des Konkurses und den Paradigmenwechsel durch die vorgeschlagene Beweislastumkehr. Gemäss der Erfahrung der Konkursbehörden in BE geraten auch "redliche" Unternehmer häufig in die Lage, nicht mal ein summarisches Konkursverfahren durchführen zu können. Auch die FDP ist gegen die Solidarhaftung (SVP generell ablehnend). Das centre patronal erachtet Art. 190 SchKG (Möglichkeiten zur sofortigen Konkurseröffnung) als ein ausreichendes Werkzeug zur Missbrauchsbekämpfung in diesem Kontext (Ziff. 4.1.2). Economiesuisse, fPv und SIVG betonen die Schwere und *Unverhältnismässigkeit des Paradigmenwechsels einer Solidarhaftung*. FER sieht in ihr eine erhöhte Hemmschwelle für die Unternehmensgründung und die SIVG (ebenfalls skeptisch) erinnert an die bestehenden Möglichkeiten des Gesetzes (Art. 754 i.V.m. Art. 717 und 759 OR, möglicher Durchgriff nach Art. 41 OR z.B. gem. Urteil des Bundesgerichts 4A\_428/2014 vom 12. Januar 2015).

Die KBKS, die Städtische Steuerkonferenz, der SIVG und das Bezirksgericht Bremgarten bezweifeln überdies die präventive Wirkung der Solidarhaftung: Der Forderungsprozess eines Gläubigers sei auch mit der Beweislastumkehr teuer und risikobehaftet genug, um Gläubiger davon abzuhalten. Die vorgeschlagene Lösung sei "absolut praxisfremd" (VGBZ), auch weil die Organe häufig nicht auffindbar oder insolvent seien (FR, Konkursamt Aargau, u.A.). BS erachtet das Haftungsrisiko als zu gering, um eine präventive Wirkung zu entfalten. AG, TG und das Bezirksgericht Bremgarten geben zudem zu bedenken, dass der Vorschlag zu Mehrkosten für die Konkursämter führen könnte.

Einigen Stellungnahmen geht die vorgeschlagene Lösung zu wenig weit: Die SP möchte etwa direkt für den Ausfall einen definitiven Rechtsöffnungstitel ausstellen.

In Bezug auf die **Umsetzung** werden ebenfalls einige *Kritikpunkte*, aber auch konkrete *Verbesserungsvorschläge* vorgebracht.

So wird verschiedentlich kritisiert, das Umgehungspotenzial durch "Absprung" der VR-Mitglieder (oder durch noch nicht erfolgte Eintragung, oder durch Eintragung von Strohmännern) werde nicht gebannt, so FR, TG und VD, die SVP, die KBKS (insb. zu Art. 731b OR),

die SIFG und das Bezirksgericht Bremgarten sowie die Städtische Steuerkonferenz. ZG schlägt vor, auf die Worte "und im Handelsregister eingetragen" zu verzichten.

Auch der Haftungsumfang der Organe sei unklar: erfasst er ungedeckte Kosten des Summarverfahrens insgesamt oder bis zum Schuldenruf? (TG, economiesuisse, UNIL). Ebenfalls unklar sei das Verfahren, welches zur Geltendmachung eingeschlagen werden müsse (UNIL). LU und ZG sowie die UNI NE schlagen vor, Art. 169 um eine Gerichtsstandsbestimmung (bspw. Konkursort oder Beklagtenwohnsitz) in Abs. 3 zu ergänzen.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende haben Überarbeitungsvorschläge angebracht, namentlich die folgenden:

- In Art. 194 Abs. 1 SchKG sollte nur der Abs. 1 von Art. 169 ausgeschlossen werden (VD, im Ergebnis UNIL).
- Die Worte "absichtlich oder fahrlässig" sind zu streichen, der Haftungsmassstab richte sich nach dem OR (AI, GR, SGV, Baumeisterverband). Terminologische Präzisierungen in diesem Sinne auch von UNIL.
- SZ und SBV schlagen vor, die Verlustforderung (ungedeckte Verfahrenskosten) in einem allfälligen Pfändungs- oder Konkursverfahren zu privilegieren, da sie schliesslich allen Gläubigern zugute kommt.
- Unter den Vorschlägen, die eine Kostentragung durch das Konkursamt befürworten, nimmt die Eintreibung der Schuld einen geringeren Stellenwert ein. HEV schlägt vor, dass die Solidarhaft diesfalls dem Konkursamt gegenüber besteht.
- Das Bezirksgericht Bremgarten gibt zu bedenken, dass Abs. 2 nur bei unverändertem Abs. 1 funktioniert. Ein Regress sei nur möglich, wenn eine Kostentragungspflicht besteht.
- In formaler Hinsicht macht das Bezirksgericht Bremgarten auf verschiedene terminologische Ungereimtheiten aufmerksam.
- Die UNIL und Duc Jean-Jacques schlagen vor, dass das Konkursamt im Schlussbericht (Art. 268) dem Konkursgericht beantragen könne, die ungedeckten Kosten dem Organ aufzuerlegen. Letzteres habe dann unter Anhörung des Organs einen entsprechenden Entscheid zu fällen.

### 4.3 Art. 230 Abs. 2 SchKG

Der Vorschlag zur Anpassung von Art. 230 Abs. 2 SchKG wurde von *neun Kantonen<sup>9</sup> und ebenso vielen Verbänden und Organisationen* (Creditreform, HEV, KV, KSFD, UNI NE, VSI, SGB, SGV, VSE) *begrüsst*, häufig jedoch ohne spezifische Begründung.

Fünf Kantone<sup>10</sup> haben sich auch skeptisch geäußert, namentlich unter Hinweis darauf, dass viele Verfahrensbeteiligte ein Interesse an einer raschen Klärung und damit an einer kurzen Frist hätten. Im Rahmen der KBKS sei der Vorschlag "einhellig" abgelehnt worden. Der VGBZ betrachtet die Anpassung als wirkungslos.

## 5 Alternative Vorschläge

Verschiedene Teilnehmer haben zusätzliche oder alternative Vorschläge unterbreitet, wie der Schutz vor missbräuchlichen Betreibungen ausgestaltet werden könnte.

---

<sup>9</sup> AG, BS, GR, JU, NE, OW, UR, VD, ZH.

<sup>10</sup> LU, NW, SG, TG, ZG.



## 5.1 Revisionen im Strafrecht

- GR, VD, ZH und der SGV begrüssen ausdrücklich, dass auf strafrechtliche Massnahmen verzichtet wird: die Wirkungslosigkeit des Strafrechts wird, wie schon der Bericht erläutert, nicht auf die ungenügende gesetzliche Grundlage, sondern auf die fehlenden Strafanzeigen zurückgeführt (auch UNI NE). Das Konkursamt Aarau gibt zu bedenken, dass Anzeigen der Konkursämter seitens der Staatsanwaltschaft häufig nicht ernsthaft nachgegangen wird.
- Die AssCSR möchte den Wettbewerbsverstoss der fehlenden Einhaltung der Arbeitsbedingungen strafrechtlich sanktionieren.
- BS und die fPv fordern eine Revision der StGB-Bestimmungen. Das Erfordernis der Konkurseröffnung müsse so ausgestaltet werden, dass auch die Liquidation nach Art. 731b OR davon erfasst sei. Bei Art. 166 StGB (Buchführung) sei eine "Verbindungsbusse" aufzuerlegen. Die KBKS möchte ebendiesen Tatbestand auf die Darstellung der Geldflüsse erweitern (heute: Darstellung des Vermögensstandes). AAB möchte ebenfalls die Tatbestände verschärfen und die "absichtliche Herbeiführung des Konkurses" erfassen.
- Der SGB schlägt vor, Konkurs- und Betreibungsdelikte in den Katalog von Art. 102 StGB aufzunehmen.
- Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich hat ausführliche und detaillierte Vorschläge für (punktuelle) Reformen an den StGB- und StPO-Bestimmungen in Bezug auf Konkursdelikte vorgebracht. Diese umfassen:
  - Eine Ergänzung des Tatbestandes von Art. 165 Abs. 1 StGB um die explizite Nennung der "Verletzung der Prüfungs- und Anzeigepflichten bei begründeter Besorgnis der Überschuldung";
  - Eine Ausweitung der Officialmaxime beim Tatbestand der Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 2 Abs. 1 StGB);
  - Eine Klarstellung des Gerichtsstandes (Art. 36 StPO) zur Vermeidung negativer Kompetenzkonflikte.

## 5.2 "Handelsregistersperre"

- FR, TI, VD sowie die SP und der SGB schlagen vor, die Frage nach einer Handelsregistersperre (Eintragungsverbot für Personen, die Konkursausfallkosten hinterlassen oder Kettenkonkurse verursacht haben) erneut zu prüfen, wenn die Vorlage über die Modernisierung des Handelsregisterrechts eine solche Überprüfung technisch erlaubt (eindeutiger Personenidentifikator). Ebenso VD, jedoch ohne auf die bestehende Problematik der Umsetzbarkeit hinzuweisen. AssCSR schlägt zwei konkrete Artikel im StGB für eine solche Sperre als Nebenstrafe vor.
- Economiesuisse hofft demgegenüber auf Verbesserungen im Handelsregisterrecht (Vernetzung der Konkursdaten). Bevor diese evaluiert werden könnten, dränge sich keine so einschneidende Massnahme wie die "Handelsregistersperre" auf.

## 5.3 Verschärfung der Durchsetzung des geltenden Rechts (Anzeigepflichten)

- BS, NW und die KBKS wünschen sich, dass die Pflicht zur Führung einer Buchhaltung besser durchgesetzt wird. BS fordert eine Solidarhaftung der Organe, die keine geregelte Buchhaltung geführt haben.

- Duc Jean-Jacques schlägt vor, dass sich die Konkursämter im Schlussbericht (Art. 268 SchKG) zwingend über allfällige Straftatbestände zu äussern haben und eine Anzeigepflicht eingeführt wird.
- Die SP, die SGAS und der SGB schlagen die Verankerung einer *Anzeigepflicht* für missbräuchliche Konkurse vor (auch Sozialversicherungen umfassend).
- Die SP schlägt darüber hinaus vor, den Handelsregisterämtern (analog den Aufgaben der FINMA) Monitoring-Aufgaben zu übertragen. Die SGAS möchte die Betreibungsämter in die Pflicht nehmen und eine Möglichkeit für Gläubiger schaffen, bei diesen eine Untersuchung (auf allfällige Missbräuche hin) zu veranlassen.
- Duc Jean-Jacques schlägt vor, Art. 155 HRegV dahingehend zu revidieren, dass die kumulativen Voraussetzungen zu alternativen werden und das Betreibungsamt verpflichtet wird, bei Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins das Handelsregisteramt zu informieren, damit die Gesellschaft gelöscht wird.
- Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich schlägt vor, dass in Art. 223 Abs. 2 SchKG (Verwahrung durch das Konkursamt) eine umfassende Sicherstellungspflicht festzuschreiben sei (inkl. Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht).

#### **5.4 Verbesserung des Informationszugangs (Personendaten im Handelsregister)**

- FDP, KV, SBV, KMU-Forum und Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich verlangen eine bessere *Vernetzung der Konkursdaten*, sobald die Voraussetzungen dafür (Personenidentifikator) vorliegen (vgl. oben). Das Konkursamt Aargau sieht ebenfalls eine Stärkung der Eigenverantwortung als bestes Mittel zur Missbrauchsvorbeugung.

#### **5.5 Klagemöglichkeiten ausserhalb des Konkursverfahrens**

- AAB schlägt vor, dass eine Möglichkeit geschaffen wird, die Ansprüche nach Art. 260 SchKG auch dann abzutreten, wenn der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist. AssCRS und FVE schlagen hierfür eine Revision des Art. 754 OR vor (erleichterte Voraussetzungen für eine direkte Klage des geschädigten Dritten). Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich schlägt eine Anpassung von Art. 260 vor.

#### **5.6 Weitere Anmerkungen und Vorschläge**

- Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich schlägt vor, dass eine *Sitzverlegung* oder Firmennamensänderung von der Vorlage einer revidierten Jahresrechnung abhängig gemacht wird.
- Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich schlägt weiter vor, dass Art. 731b OR um eine Pflicht der Liquidatoren ergänzt wird, im Falle der Überschuldung das Gericht anzurufen.
- Die UNI NE kritisiert das Opting-Out in Art. 727 OR.
- JU, die KBKS und die FVE sprechen sich für eine "*vorgezogene Recyclinggebühr*" bei der Gründung aus (gemäss JU bei ca. CHF 3'000), ausdrücklich dagegen die SGV.
- Der HEV schlägt eine Ergänzung von Art. 725 OR vor (Haftung, wenn nicht genügend Vermögen, um die Kosten zu zahlen) und darüber hinaus, die Einstellung eines Konkurses auch vom fehlenden Privatvermögen der Organe abhängig zu machen (verbunden mit deren Solidarhaftung).

- Das Konkursamt Aargau warnt vor den Folgen von Solidarhaftungen: häufig werden diese Schulden zwar bezahlt, jedoch mit der Folge, dass kein Geld für die Löhne übrig bleibt.
- BS schlägt die Einführung einer Auskunftspflicht der Organe (sowie aller, die in einem Jahr vor der Konkurseröffnung ausgeschieden sind) gegenüber dem Konkursamt vor.
- Die SP schlägt Massnahmen vor, die verhindern, dass ein Organ der konkursiten Gesellschaft Gegenstände aus der eigenen Konkursmasse erwerben kann.
- Der SGB verlangt, dass der arbeitsrechtliche SchKG-Prozess (wie von der ZPO an sich gefordert) der Kostenlosigkeit untersteht.

## **6 Einsichtnahme**

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die zuständige Kommission die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse, öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Bundesamt für Justiz eingesehen werden.

## Anhang

### Verzeichnis der Eingaben Liste des organismes ayant répondu Elenco dei partecipanti

#### Kantone / Cantons / Cantoni

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo

#### Parteien / Partis politiques / Partiti politici

<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei Parti Démocrate-Chrétien Partito Popolare Democratico
<b>FDP</b>	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux Partito liberale-radicale. I Liberali
<b>SP</b>	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti Socialiste Suisse Partito Socialista Svizzero

**SVP** Schweizerische Volkspartei  
Union Démocratique du Centre  
Unione Democratica di Centro

**Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati**

**AAB** Association des agents d'affaires brevetés du canton de Vaud

**AHVCH** Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen  
Conférence des caisses cantonales de compensation  
Conferenza delle casse cantonali di compensazione

**AssCSR** Associations de la construction de la suisse romande

**Baumeisterverband** Schweizerischer Baumeisterverband  
Société Suisse des Entrepreneurs  
Società Svizzera degli Impresari-Costruttori

**Bezirksgericht Bremgarten**

**centre patronal** Centre Patronal

**CGAS** Communauté genevoise d'action syndicale

**chgemeinden** Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri

**Creditreform** Schweizerischer Verband Creditreform  
Union Suisse Creditreform  
Unione svizzera dei creditori Creditreform

**Duc Jean-Jacques**

**economiesuisse** Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere

**FER** Fédération des Entreprises Romandes

**fPv** Fédération Patronale Vaudoise

**FVE** Fédération vaudoise des entrepreneurs

**HEV** Hauseigentümerverband Schweiz

**KBKS** Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz  
Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse  
Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera

**KMU-Forum** KMU-Forum  
Forum-PME  
Forum PMI

**Konkursamt Aargau**

**KSFD** Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und –direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des finances des villes  
Conferenza delle direttrici e dei direttori di finanza delle città

**KSZ** Konferenz der Stadtammänner von Zürich

**KV** Kaufmännischer Verband Schweiz  
Société suisse des employés de commerce  
Società svizzera degli impiegati di commercio

<b>Lausanne</b>	Municipalité de Lausanne
<b>SBV</b>	Schweizerischer Bauernverband Union Suisse des Paysans Unione Svizzera dei Contadini
<b>SGB</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
<b>SGV</b>	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
<b>SIVG</b>	Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte Institut suisse des administrateurs
<b>SSK</b>	Städtische Steuerkonferenz Schweiz Conférence des villes suisses sur les impôts

### **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich**

#### **Städtische Steuerkonferenz**

<b>SUISA</b>	Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik Coopérative des auteurs et éditeurs de musique Cooperativa degli autori ed editori di musica
<b>SUVA</b>	SUVA
<b>UNI GE</b>	Université de Genève
<b>UNI NE</b>	Université de Neuchâtel
<b>UNIL</b>	Université de Lausanne
<b>VGBZ</b>	Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich
<b>VSE</b>	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen Association des entreprises électriques suisses Associazione delle aziende elettriche svizzere
<b>VSI</b>	Verband Schweizerischer Inkassotreuhandinstitute Association Suisse des Sociétés Fiduciaires de Recouvrement Associazioni degli Uffici Fiduciari d'Incasso Svizzeri

### **Verzicht auf Stellungnahme / Organismes ayant renoncé à se prononcer / Rinuncia a esprimere un parere**

- Bundesverwaltungsgericht  
Tribunal administratif fédéral  
Tribunale amministrativo federale
- Der Schweizerische Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling  
und der Inhaber des eidg. Fachausweises in Finanz- und Rechnungswesen (veb.ch)
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren  
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police  
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia
- Schuldenberatung Schweiz  
Dettes Conseils Suisse

- Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori
- Schweizerischer Städteverband  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere
- Schweizerischer Verband der Immobilienwirtschaft  
Association Suisse de l'économie immobilière  
Associazione Svizzera dell'economia immobiliare